

sammlungen, in welchen die Originalien aufbewahrt werden, die Erlaubniß der Abbildung mittelst Steindruckes gegeben worden sei. Hierauf ist jedoch ein entscheidendes Gewicht offenbar nicht zu legen. Bei Kunstwerken ist nämlich der Anspruch auf den durch Nachbildung des Originalen mittelst der dabei nöthigen Kunstfertigkeiten zu ziehenden pecuniären Gewinn mit der dem Originalen zu Grunde liegenden künstlerischen Idee verbunden. Dieses Recht geht bei Veräußerung des Originalen, insofern dieß nicht etwa ausdrücklich ausgemacht worden ist, was hier von den Klägern nicht einmal behauptet wird, auf den Käufer nicht mit über. Der Besitzer des Kunstwerkes hat daher, so lange als das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Künstlers noch besteht, selbst nicht die Befugniß, das Kunstwerk nachzubilden zu lassen, um die Nachbildungen buchhändlerisch zu vertreiben.

Mit dem Hinwegfalle des Rechtes des Künstlers entsteht zwar dieses letztere Befugniß des Besitzers, es ist aber solches kein ausschließliches und durch den Rechtsschutz gegen Beeinträchtigungen anderer Personen gesichertes. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Erlaubniß, welche der Besitzer eines Originalgemäldes zur Nachbildung des letzteren ertheilt, keine Rechte geben kann, welche den Rechtsschutz des Gesetzes vom 22. Februar 1844 genießen, sondern die rechtliche Bedeutung einer solchen Gestattung entweder überhaupt bloß auf das dem Eigenthümer, als solchem, zustehende Widerspruchsrecht gegen die Nachbildung sich bezieht, oder wenigstens kein ausschließliches Verlagsrecht für die Nachbildungen hervorzubringen geeignet ist.

Wäre die Klage, soweit sie auf die von den Eigenthümern der betreffenden Gemäldegallerie gegebene Erlaubniß der Nachbildung der Originalkunstwerke basiert worden ist, unter diesen Verhältnissen unzweifelhaft für nicht ausreichend substantiirt zu achten, so kommt noch hinzu, daß, wie die erste Instanz bereits Blt. 83 ganz richtig bemerkt hat, die Kläger sich dessen bereits in dem ersten Verfahren selbst beschieden haben, indem sie Blt. 55 b. sich dahin ausgesprochen haben,

daß das von ihnen in Anspruch genommene Verlagsrecht nicht auf eine gallerieinspectorliche Erlaubniß der Zeugnißaussteller, welche hierzu offenbar nicht berechtigt wären, sondern vielmehr auf ein Seiten der Privateigenthümer der diesfallsigen Originalgemälde ausdrücklich ertheiltes Privilegium gegründet werde.

Anlangend weiter den oben

ad 2.

angegebenen Gesichtspunkt, so hat die erste Instanz Blt. 88 folg. ausführlich nachgewiesen, daß die Kläger, wenigstens mit der für den über ihre Klage gebrauchten Eidesantrag erforderlichen Bestimmtheit, nicht behauptet haben, daß ihnen von ihrem Landesherrn ein Privilegium zum ausschließlichen Vertriebe der in der Klage angegebenen Lithographien ertheilt worden sei. Dem dort Gesagten ist man zwar insoweit, als es darauf gerichtet ist, daß die Klage ein dergleichen zu dem Eidesantrage geeignetes specielles Anführen nicht enthalte, auch in der gegenwärtigen Instanz beigetreten, man hat jedoch bei Prüfung dieses Klagegrundes noch weiter, als dieß von der ersten Instanz geschehen, gehen und die Möglichkeit, daß die Klage auf ein ausländisches Privilegium überhaupt mit Erfolg habe gegründet werden können, bestreiten zu müssen geglaubt.

Zu dieser Ansicht ist man auch, abgesehen von der Frage, ob und in wie weit auf Privilegien, welche im Auslande ertheilt worden sind, im Inlande Rücksicht zu nehmen sein würde, durch folgende Erwägung gelangt.

Das Gesetz vom 22. Februar 1844 spricht lediglich dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern das ausschließliche Recht zu, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen. Privilegien als Entstehungsgründe dieses Rechtes erkennt dasselbe nicht an, und wenn in §. 11 verfügt wird, daß der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz Ausländern nur in soweit gewährt werde, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde, und es zwar von Seiten der Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten eines solchen Nachweises nicht bedürfe, jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen sei, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliege, so ist dieß bloß von dem Rechtsschutze zu verstehen, welcher dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern zugesichert wird. Nur insofern ist dem Privilegium eine rechtliche Folge beigelegt, als in §. 3 der Regierung vorbehalten worden ist, die von dem Tode des Urhebers an zu berechnende dreißigjährige Dauer des Schutzes gegen Beeinträchtigung durch Nachbildung und Nachdruck zu verlängern; dieß ist jedoch eine Ausnahme von der Regel und über den ausdrücklich benannten Fall hinaus nicht zu extendiren.

Diese Betrachtungen führen zu dem Resultate, daß, wenn selbst den Klägern in dem Staate, dem sie angehören, ein Privilegium gegen die Nachbildung der von ihnen herausgegebenen Lithographien ertheilt worden sein sollte, dieß ein Verhältniß sein würde, welches in Sachsen nicht zur Geltendmachung gebracht werden könnte, indem das Gesetz vom 22. Februar 1844 überhaupt bloß einen Rechtsschutz des Autors und seiner Rechtsnachfolger kennt, und §. 11 dieses Gesetzes auch bloß diese Personen betrifft.

Angehend endlich

ad 3.

die Behauptung der Kläger, daß ihre Lithographien selbstständige Kunstwerke seien, denen der Rechtsschutz gegen Nachbildungen zukomme, so hat man die von der ersten Instanz Blt. 93 flg. und von der vorigen Instanz Blt. 190b dargelegten Gründe in der gegenwärtigen Instanz ebenfalls gebilligt, und indem man sich auf das dort Gesagte bezieht, fügt man nur noch nachstehende Bemerkung bei.

Die Kläger haben in der Klage Blt. 3 flg. behauptet, daß sie von den dort näher beschriebenen Gemälden Lithographien haben nehmen lassen und solche in einer Sammlung durch den Druck veröffentlicht, herausgegeben und buchhändlerisch vertrieben haben, daß aber der Beklagte von diesen Lithographien in Reduction ausgeführte Copien durch den Druck in einer bedeutenden Anzahl von Exemplaren, resp. Stahlstichen vervielfältigt und unter andern in einer Sammlung veröffentlicht und buchhändlerisch vertrieben habe. Gesezt nun, es wäre dieß bewiesen, so würde daraus immer noch nicht folgen, daß die Kläger für den Vertrieb ihrer Lithographien den Schutz des Gesetzes vom 22. Februar 1844 gegen das Unternehmen des Beklagten in Anspruch zu nehmen berechtigt wären. Bei der Frage, ob Lithographien, oder Producte anderer dem Lithographiren ähnlicher Kunstverfahren, als selbstständige, des Rechtsschutzes gegen Nachbildungen theilhaftige Kunstwerke zu betrachten seien, ist zu unterscheiden zwischen solchen Lithographien, welche dazu bestimmt sind, eine selbstständige künstlerische Erfindung zur Anschauung zu bringen, und solchen, deren Zweck bloß darin besteht, eine bereits in einem anderen Kunstwerke dargestellte fremde künstlerische Schöpfung wiederzugeben. Erstere sind für Kunstwerke zu betrachten, welchen der Rechtsschutz gegen Nachbildungen zukommt, letztere sind weiter nichts als Nachbildungen, die, so vollkommen sie auch in dem Wiedergeben des Originalen sein mögen, auf diesen Rechtsschutz keinen Anspruch haben, weil eben ihr Werth in das möglichst getreue Nachbilden eines fremden Kunstwerkes zu setzen ist. Nach dem, was die Kläger in ihrer Klage anführen, gehören die in ihrem Verlage erschienenen Lithographien, als bloße Abbildungen von Delgemälden, deren Urheber ihnen das Vervielfältigungsrecht nicht übertragen haben, zu der letzteren Classe. Dieselben haben namentlich auf Umstände, welche ihren Producten das Merkmal der Selbstständigkeit und Originalität zu geben vermöchten, sich nicht bezogen, sondern bloß den Ruhm der Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit im treuen Wiederstellen fremder Kunstideen für sich geltend gemacht. Die bloße Kunstfertigkeit ohne Selbstständigkeit der Schöpfung bedarf aber einerseits keines Rechtsschutzes, weil bei solchen Seiten eines Anderen, welcher nicht dieselbe Geschicklichkeit besitzt, eine Concurrenz gar nicht möglich ist, verdient aber auch anderer Seits einen solchen nicht, weil ihr der Werth der künstlerischen Erfindung abgeht. Es folgt hieraus, daß die Kläger gegen das Unternehmen des Beklagten, dieselben Originalkunstwerke, welche sie, die Kläger, lithographirt haben, in Stahlstichen nachzubilden, um so weniger ein Widerspruchsrecht zusteht, als die Stahlstiche des Beklagten insofern, als sie eine möglichst getreue Nachbildung der Originalkunstwerke bezwecken, eben so Kunstwerke sind, als es die Lithographien der Kläger nach dieser Richtung hin sind.

Aus diesen Gründen war das vorige Urtheil lediglich zu bestätigen.

#### Zur nächsten Ostermesse

lade ich alle Diejenigen zu einer Besprechung in Leipzig ein, welche sich mit meinem Reformplan einverstanden und zu dem Eintritt in den Verein bereit erklärt haben. Gegenstand dieser Besprechung wird die Nothwendigkeit zur Bildung eines Vereins, der den Schutz sowohl des Verlegers als des Sortimenters in seinem Erwerb bezweckt, sein. Zunächst wird es sich darum handeln, daß dieser Verein mit den Leipziger Commissionären eine Art Vertrag schließt, der dahin geht, daß die Commissionäre sich gegen denselben verpflichten, einer Handlung, die bis zum 1. Juli ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hat, nichts mehr zu liefern, quasi die Verbindung abzubreaken, wogegen der Verlegerverein den Commissionären gegenüber sich ver-